



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden

Bericht 7 | 2022

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich

A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt und Rückseite: Pläne Architekt DI Dieter Wurm

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im September 2022



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof *Niederösterreich*

Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden

Bericht 7 | 2022

Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Zuständigkeiten	8
4. Rechtliche Grundlagen	9
5. Strategische Grundlagen	27
6. Abwicklung der Landes-Finanzsonderaktionen	29
7. Tabellenverzeichnis	35
8. Anhang	36

Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden

Zusammenfassung

Landes-Finanzsonderaktionen bestanden seit dem Jahr 1973, um NÖ Gemeinden, gemeindeeigene Gesellschaften, Gemeindeverbände und Schulgemeinden zu unterstützen. Ihr ursprünglicher Zweck war, die Gemeinden bei der Verbesserung der kommunalen Strukturen und der Anpassung ihrer Aufgaben an die Gemeindegemeinschaften in ihren Eigenmitteln zu stärken und zu fördern.

Stärkung der Gemeinde-Eigenmittel für andere Förderungen

Die Förderungen erfolgten in Form von Zinsenzuschüssen zu Darlehen bei Kreditinstituten, von Haftungsübernahmen und auch durch direkte Zuschüsse (Einmalzuschüsse) des Landes NÖ. Die Landes-Finanzsonderaktionen unterstützten damit die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel der Gemeinden für Maßnahmen und Projekte.

Jährlich Ausgaben von durchschnittlich 2,83 Millionen Euro

Die Aktionen bezogen sich auf Volksbildung, Mehrzweckhallen, Musikheime, Musikschulen, Heimatmuseen, Büchereien, Bäder, Sportplätze, Turnhallen sowie Lehr-, Rad- und Wanderwege. Im Lauf der Jahrzehnte kamen weitere Gegenstände hinzu. Die Unterstützungen trugen zur Umsetzung des NÖ Energiefahrplans 2030 und auch übergeordneter Strategien bei, indem etwa die Belebung von Stadt- und Ortszentren oder energiesparende Maßnahmen gefördert wurden.

Richtlinien mit teilweise gleichen Förderungsgegenständen

In den Jahren 2019 bis 2021 bestanden die Landes-Finanzsonderaktionen „Allgemein“ und „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ für bauliche, energietechnische und infrastrukturelle Maßnahmen, weiters die „Impulsförderung Orts- und Stadtzentren“, „Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“, „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“, „Überregionale Großprojekte“ sowie „Gemeindekooperationen“.

Für jede Landes-Finanzsonderaktion galt eine eigene Richtlinie, die Antragstellung, Gegenstand, Form, Berechnung, Umfang und Laufzeiten der Darlehen beziehungsweise Kredite regelte. Die Regelungen enthielten teilweise Abstufungen für Förderungsquoten, Beschränkungen der förderbaren Kredithöhe und Befristungen.

Überschneidungen und Doppeldeutigkeiten führten dazu, dass bis zu drei Richtlinien auf einen Antrag oder Förderungsfall zutrafen. Unterschiedliche

Zinsfälligkeiten verursachten teilweise einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand für die Anpassung der Kreditverträge. Die Abwicklung der Förderungen erfolgte grundsätzlich zweckmäßig.

Richtlinien überarbeiten und zusammenführen

Hinzu kam, dass die Inanspruchnahme der Landes-Finanzsonderaktionen zurückging oder in Bezug auf Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung, überregionale Großprojekte und Gemeindekooperationen zeitweise aussetzte. Auch das sprach dafür, die Richtlinien zweckmäßig zu überarbeiten beziehungsweise zusammenzuführen.

Die Anzahl der Anträge fiel insgesamt von 239 im Jahr 2019 um 79 auf 160 Anträge im Jahr 2021. Das entsprach einem Rückgang von 33,1 Prozent. Ende des Jahres 2021 bestanden Rücklagen in Höhe von 5,22 Millionen Euro und diesen standen Auszahlungen von 2,69 Millionen Euro gegenüber, die andere Förderungen des Landes NÖ, des Bundes sowie der Europäischen Union ergänzten. Der Haftungsrahmen betrug 100,00 Millionen Euro und war zum 31. Dezember 2021 im Umfang von 27,57 Millionen Euro ausgeschöpft.

Organisation und Kontrolle

Die Abwicklung der Landes-Finanzsonderaktionen oblag dem Fachbereich Förderungsangelegenheiten der Abteilung Finanzen F1. Die Abteilung Gemeinden IVW3 hatte dabei die grundsätzliche Finanzierbarkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Da die Landes-Finanzsonderaktionen andere Förderungen ergänzten, war zudem die jeweilige fördernde Stelle einzubinden, zum Beispiel die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 bei Maßnahmen des Breitbandausbaus oder die Abteilung Schulen K4 bei Maßnahmen für öffentliche Pflichtschulen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen blieb auch die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung den anderen Förderungsstellen überlassen. Der Fachbereich Förderungsangelegenheiten passte die Zuschüsse bei variabel verzinsten Darlehen an die jeweiligen Kreditzinsen an.

Anträge und Förderungsfälle wurden elektronisch im Programm LAKIS bearbeitet und in einer eigenen Datenbank berechnet. Eine zweckmäßige Dokumentation für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Zinsenzuschüsse im Förderungsakt (Berechnungsblatt) fehlte.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 8. September 2022 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Ziel dieser erstmaligen Überprüfung war, das Förderungssystem der Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden sowie stichprobenartig ausgewählte Förderungsfälle nach den gesetzlichen Prüfungsmaßstäben zu beurteilen und dazu allenfalls Hinweise und Vorschläge für zweckmäßige und wirtschaftliche Verbesserungen zu erarbeiten.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021 und bezog zur besseren Information auch Sachverhalte vor und nach diesem Zeitraum ein.

1.1 Prüfungsmethoden

Der Landesrechnungshof analysierte die rechtlichen, strategischen und finanziellen Grundlagen. Außerdem wertete er die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2019 bis 2021 sowie Daten und Unterlagen der elektronischen Akten aus. Dazu forderte er ergänzende Daten, Unterlagen und Informationen an, holte schriftliche sowie mündliche Auskünfte ein und führte strukturierte Interviews und weiterführende Gespräche.

Die Systemprüfung orientierte sich an den „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions) und dem Leitfaden für die Prüfung von Förderungen der Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofs Wien und des Rechnungshofs.

Die Stichproben umfassten rund ein Drittel der 607 Förderungsfälle in den Jahren 2019 bis 2021. Die Auswahl der Stichproben bezog die unterschiedliche Anzahl der Anträge pro Richtlinie ein und betrug zwischen 25 und 100 Prozent der Förderungsfälle der jeweiligen Richtlinie.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet, Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet.

Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

2. Gebarungsumfang

Die Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden bestanden in der Regel aus Zinszuschüssen und Ausfallhaftungen des Landes NÖ für Darlehen der Gemeinden bei Kreditinstituten. Eine Gemeindekooperation zur Errichtung und Erschließung neuer Betriebsgebiete erhielt auch einen Zuschuss zur Kapitaltilgung.

In den Jahren 2019 bis 2021 bestanden acht verschiedene Landes-Finanzsonderaktionen für NÖ Gemeinden, gemeindeeigene Gesellschaften (Alleineigentum), Gemeindeverbände und Schulgemeinden. Die Landes-Finanzsonderaktion „Infrastruktur“ vom 9. März 2010 war mit einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren und 30. Juni 2011 befristet. Daher fielen für diese Aktion zwar noch Zahlungen, aber keine neuen Anträge an.

Die Landes-Finanzsonderaktionen unterstützten Maßnahmen der Infrastruktur, infrastrukturelle und energietechnische Baumaßnahmen, den Breitbandausbau, die Belebung von Orts- und Stadtzentren, Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit, die thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung, überregionale Großprojekte sowie Gemeindekooperationen.

Die Verrechnung erfolgte im Teilabschnitt 94720 „Landes-Finanzsonderaktionen“ des Landeshaushalts.

2.1 Kenndaten

In den Jahren 2019 bis 2021 betrugen die jährlichen Ausgaben für Landes-Finanzsonderaktionen durchschnittlich rund 2,83 Millionen Euro. Diese verteilten sich auf acht verschiedene Aktionen und durchschnittlich 178 Förderungsbeschlüsse (bewilligte Förderungsansuchen) pro Jahr.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der gestellten, beschlossenen und abgelehnten Förderungsanträge in den Jahren 2019 bis 2021.

Tabelle 1: Förderungsanträge in den Jahren 2019 bis 2021

Allgemein – Infrastrukturmaßnahmen von Gemeinden, deren Gesellschaften und Schulgemeinden	2019	2020	2021	Summe 2019 bis 2021
Anzahl der Anträge	108	83	58	249
Anzahl der beschlossenen Anträge	89	87	42	218
Anzahl der abgelehnten Anträge	4	1	5	10
Arbeitsplatzmotor Gemeinden	2019	2020	2021	Summe 2019 bis 2021
Anzahl der Anträge	93	95	74	262
Anzahl der beschlossenen Anträge	66	94	68	228
Anzahl der abgelehnten Anträge	4	2	1	7
Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren	2019	2020	2021	Summe 2019 bis 2021
Anzahl der Anträge	23	19	15	57
Anzahl der beschlossenen Anträge	26	17	12	55
Anzahl der abgelehnten Anträge	0	1	1	2
Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit	2019	2020	2021	Summe 2019 bis 2021
Anzahl der Anträge	12	8	12	32
Anzahl der beschlossenen Anträge	11	8	7	26
Anzahl der abgelehnten Anträge	2	0	2	4
Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung	2019	2020	2021	Summe 2019 bis 2021
Anzahl der Anträge	3	0	0	3
Anzahl der beschlossenen Anträge	3	0	0	3
Anzahl der abgelehnten Anträge	1	0	0	1

Überregionale Großprojekte	2019	2020	2021	Summe 2019 bis 2021
Anzahl der Anträge	0	1	1	2
Anzahl der beschlossenen Anträge	0	1	1	2
Anzahl der abgelehnten Anträge	0	0	0	0
Gemeindekooperationen	2019	2020	2021	Summe 2019 bis 2021
Anzahl der Anträge	0	2	0	2
Anzahl der beschlossenen Anträge	0	1	0	1
Anzahl der abgelehnten Anträge	0	0	0	0
Summen Landes-Finanzsonderaktionen	2019	2020	2021	Veränderung 2019 bis 2021
Summe der Anträge	239	208	160	-79
Summe der beschlossenen Anträge	195	208	130	-92
Anzahl der abgelehnten Anträge	11	4	9	-2

In den Jahren 2019 bis 2021 ging die Summe der Förderungsanträge der Landes-Finanzsonderaktionen von 239 auf 160 zurück. Das entsprach einem Rückgang um 33,1 Prozent.

In diesem Zeitraum sank die Summe der beschlossenen Anträge (Förderungsbeschlüsse) von 195 im Jahr 2019 auf 130 im Jahr 2021. Das entsprach einem Rückgang um rund ein Drittel.

Von den insgesamt 533 Förderungsbeschlüssen in den Jahren 2019 bis 2021 entfielen 218 oder 40,9 Prozent auf Allgemein, 228 oder 42,8 Prozent auf Arbeitsplatzmotor Gemeinden, 55 oder 10,3 Prozent auf Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren, 26 oder 4,9 Prozent auf Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit. Die restlichen 1,1 Prozent verteilten sich auf die anderen drei Sonderaktionen.

Im Jahr 2019 wurden elf, im Jahr 2020 vier und im Jahr 2021 neun Förderungsansuchen abgelehnt. Die Ablehnungen betrafen nicht förderbare Maßnahmen, nicht fristgerecht gestellte Anträge oder in einem Fall, weil keine Kreditfinanzierung erforderlich war.

2.2 Ausgaben und Einnahmen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben für Landes-Finanzsonderaktionen in Euro sowie deren Verteilung in den Jahren 2019 bis 2021.

Tabelle 2: Ausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 in Euro

Landes-Finanzsonderaktion	2019	2020	2021	Veränderung 2019 bis 2021
Allgemein – Infrastrukturmaßnahmen von Gemeinden, deren Gesellschaften und Schulgemeinden	1.276.075,20	1.230.564,72	1.155.903,49	-120.171,71
Arbeitsplatzmotor Gemeinden	927.456,39	1.097.502,98	970.624,82	43.168,43
Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren	214.272,56	288.659,33	291.967,95	77.695,39
Infrastruktur (bis 6/2011)	277.937,06	229.910,31	173.362,33	-104.574,73
Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit	60.173,24	82.467,24	79.170,07	18.996,83
Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung	23.505,44	27.547,15	9.011,50	-14.493,94
Überregionale Großprojekte	51.581,61	10.496,02	6.258,56	-45.323,05
Gemeindekooperationen	0,00	0,00	3.333,33	3.333,33
Summe der Ausgaben	2.831.001,50	2.967.147,75	2.689.632,05	-141.369,45

In den Jahren 2019 bis 2021 ging die Summe der Ausgaben für Landes-Finanzsonderaktionen von 2,83 Millionen Euro um 0,14 Millionen Euro auf 2,69 Millionen Euro im Jahr 2021 zurück. Das entsprach einem Rückgang um rund fünf Prozent. Die Anzahl der Anträge war im selben Zeitraum hingegen um 33,1 Prozent gesunken.

Für die Landes-Finanzsonderaktionen Arbeitsplatzmotor Gemeinden, Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren und Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit fielen im Jahr 2021 höhere Ausgaben an als im Jahr 2019.

In den Ausgaben von 2,83 Millionen Euro war ein Direktzuschuss für ein Darlehen von 300.000,00 Euro enthalten, der für eine Gemeindekooperation zur

Errichtung und Erschließung neuer Betriebsgebiete am 17. Dezember 2020 (Beschluss der NÖ Landesregierung) gewährt worden war.

In den Jahren 2019 bis 2021 standen den Ausgaben aus dem Teilabschnitt 94720 „Landes-Finanzsonderaktionen“ Einnahmen von durchschnittlich 35.236,10 Euro gegenüber. Die Einnahmen ergaben sich bei variabel verzinsten Darlehen, deren tatsächliche variable Verzinsung des Kredits im Nachhinein günstiger ausfiel als im Kreditvertrag vereinbart. Dies führte in 47 Fällen zu Rückzahlungen. Bei laufenden Kreditverträgen erfolgten Zinssatzanpassungen durch Kompensation bei den halbjährlich ausbezahlten Zinsenzuschüssen.

2.3 Ausfallhaftungen für Darlehen von Gemeinden

Die Haftung des Landes NÖ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ sicherte das Ausfallsrisiko der Darlehen ab, welche die Gemeinden bei Kreditinstituten aufnahmen.

Der Haftungsrahmen für diese Landes-Finanzsonderaktion konnte ursprünglich nur einmal ausgenutzt werden und erhöhte sich laufend, weil die Haftungen unabhängig von der Tilgung der Darlehen über die gesamte Laufzeit in voller Höhe bestanden. Mit Stand 31. Dezember 2008 bestanden Haftungen in der Höhe von 55,63 Millionen Euro.

Mit Beschluss des NÖ Landtags vom 19. November 2009, LtG.-405/H-8-2009, wurde ein revolvingender Haftungsrahmen von maximal 100,00 Millionen Euro festgelegt, der nach Maßgabe der Tilgungen wiederholt beansprucht werden konnte.

Die Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ wiesen die Landeshaftungen für Darlehen aus den Landes-Finanzsonderaktionen in Höhe der aushaftenden Darlehensbeträge aus. Die nachstehende Tabelle zeigt deren Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2021 wie folgt:

Tabelle 3: Landeshaftung für Gemeindedarlehen in den Jahren 2018 bis 2021 in Euro, jeweils zum 31. Dezember

Haftung	2018	2019	2020	2021
Stand	41.241.168,16	35.787.960,01	31.660.903,49	27.565.380,25
Zu-/Abgänge	-5.453.208,15	-4.127.056,52	-4.095.523,24	

Die aushaftenden Beträge für Darlehen von Gemeinden verringerten sich von rund 41,24 Millionen Euro zum 31. Dezember 2018 auf 27,57 Millionen Euro zum 31. Dezember 2021 um rund 13,67 Millionen Euro beziehungsweise um durchschnittlich 4,56 Millionen Euro pro Jahr.

Inanspruchnahme von Ausfallhaftungen

Die Abteilung Finanzen F1 gab an, dass keine Landeshaftungen schlagend wurden und die Nachfrage nach Landeshaftungen für Darlehen von Gemeinden zurückging, vor allem, weil diese in einer niedrigen Zinslandschaft keinen Vorteil mehr für die Zinskonditionen boten.

2.4 Rücklagen

Der Rechnungsabschluss des Landes NÖ wies im Jahr 2019 Rücklagen für die Landes-Finanzsonderaktionen von 5.605.618,76 Euro aus. In den Jahren 2020 und 2021 betrug der Stand der Rücklagen 5.223.617,26 Euro. Die Abteilung Finanzen F1 begründete die Höhe der Rücklagen mit den Unsicherheiten bei der Veranschlagung, zum Beispiel betreffend die Anzahl der Anträge oder das Zinsniveau.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass durchschnittliche Rücklagen von jährlich 5,35 Millionen Euro durchschnittlichen Ausgaben von jährlich 2,83 Millionen Euro für Landes-Finanzsonderaktionen gegenüberstanden. Er empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Höhe der Rücklagen an die voraussichtlichen Ausgaben anzupassen.

2.5 Anteil der Landes-Finanzsonderaktionen an den Gemeindeförderungen

Die NÖ Landesregierung hatte dem NÖ Landtag jährlich mit dem Rechnungsabschluss auch einen Bericht über die Förderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände vorzulegen. Diesen Berichten zufolge erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2019 bis 2021 jährlich durchschnittlich 113,90 Millionen Euro an Förderungen aus dem Landeshaushalt (ohne Bedarfszuweisungen).

Davon entfielen durchschnittlich 2,83 Millionen Euro auf die Landes-Finanzsonderaktionen, bei einer Bandbreite von 88,60 Millionen Euro und 141,24 Millionen Euro. Das entsprach einem durchschnittlichen Anteil von 2,6 Prozent bei einer Bandbreite von 3,2 Prozent im Jahr 2019 und 2,4 Prozent im Jahr 2021.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anteile der Landes-Finanzsonderaktionen an den Förderungen für Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2019 bis 2021.

Tabelle 4: Anteile der Landes-Finanzsonderaktionen an den Förderungen für Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2019 bis 2021

Jahr	Förderungen für Gemeinden	Förderungen für Gemeindeverbände	Summe der Förderungen	Landes-Finanzsonderaktionen	Anteil in Prozent
2019	53.604.938,69	34.996.805,76	88.601.744,45	2.831.001,50	3,2 %
2020	117.583.393,21	23.658.703,40	141.242.096,61	2.967.147,75	2,1 %
2021	92.084.716,42	19.770.877,98	111.855.594,40	2.689.632,05	2,4 %

Quelle: Gemeindeförderungsberichte

Die Förderungen für Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen von rund 88,60 Millionen Euro im Jahr 2019 um 23,26 Millionen Euro auf 111,86 Millionen Euro im Jahr 2021. Das entsprach einer Steigerung um 26,3 Prozent.

Die darin enthaltenen Förderungen aus Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden stiegen von rund 2,83 Millionen Euro im Jahr 2019 um rund 0,14 Millionen Euro oder 4,9 Prozent auf 2,97 Millionen Euro im Jahr 2020.

Im Jahr 2021 sanken die Förderungen aus Landes-Finanzsonderaktionen um rund 0,28 Millionen Euro oder 9,4 Prozent auf rund 2,69 Millionen Euro im Jahr 2021.

3. Zuständigkeiten

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden bestanden folgende Zuständigkeiten:

3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden ab 19. April 2017 in die Zuständigkeit von Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko und davor in die Zuständigkeit der damaligen Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner.

Die Geschäftsordnung behielt Darlehen, Zinsenzuschüsse, Beihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen über 80.000,00 Euro, soweit der Leistungsempfänger nicht bereits im Landesvoranschlag bezeichnet war, der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vor (§ 4 Absatz 1 Zahl 25).

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung verteilen sich die Aufgaben im Zusammenhang mit den Landes-Finanzsonderaktionen wie folgt.

Abteilung Finanzen F1

Der Abteilung Finanzen F1 oblag die Abwicklung der Landes-Finanzsonderaktionen. Die Abteilung hatte dazu Stellungnahmen zur Finanzierbarkeit und Notwendigkeit für Förderungen von den Abteilungen Gemeinden IVW3, Schulen K4, Kindergärten K5, Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 beziehungsweise von der NÖ Agrarbezirksbehörde und dem NÖ Landesfeuerwehrverband einzuholen. Die Abteilung gliederte sich in Leitung, Stabstellen Markt und Marktfolge, Beteiligungen und Veranlagungen, Privat- und Gesellschaftsrecht, in die Fachbereiche Rechts- und Finanzangelegenheiten, Förderungsangelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten und Finanzplanung, Stiftungsverwaltung und Landesabgabenamt mit insgesamt 28,3 Vollzeitäquivalenten (Stand 31. Dezember 2021).

Abteilung Gemeinden IVW3

Die Aufgaben der Abteilung Gemeinden IVW3 umfassten die Gemeindeangelegenheiten und die Aufsicht über Gemeindeverbände, soweit diese Aufgaben keiner anderen Abteilung zugewiesen waren. Zu den Aufgaben der Abteilung Gemeinden IVW3 zählten auch Bedarfszuweisungen sowie Stellungnahmen zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit von Förderungsprojekten der Landes-Finanzsonderaktionen. Eine positive Stellungnahme der Abteilung war Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktionen.

Die Landes-Finanzsonderaktionen und die Bedarfszuweisungen unterstützten teilweise dieselben infrastrukturellen Projekte und Maßnahmen, wie zum Beispiel energetische Sanierungen oder Gemeindekooperationen.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden beruhten auf bundes- als auch landesrechtlichen Grundlagen im Rahmen internationaler Abkommen und europarechtlicher Vorgaben.

4.1 Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde am 25. September 2015 von den Vereinten Nationen beschlossen und trat am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Das Abkommen verfolgte 17 globale Nachhaltigkeitsziele, um extreme Armut in der Welt zu beseitigen, Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu bekämpfen und den Klimawandel einzudämmen. Der damit angestrebte Wandel der Welt sollte niemanden zurücklassen. In Österreich erfolgte die Umsetzung der Agenda 2030 als gesamtstaatliches Anliegen durch Bund, Länder und Gemeinden in deren jeweiligem Wirkungsbereich.

Die NÖ Landes-Finanzsonderaktionen sprachen teilweise das Ziel 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, das Ziel 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ sowie das Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ an.

4.2 Europarecht

Das Europarecht wies Bezüge zu den Landes-Finanzsonderaktionen auf. Dazu zählte zum Beispiel die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Oktober 2012 über Energieeffizienz, die Anforderungen an eine kostenoptimale Gesamtenergieeffizienz oder Niedrigstenergiegebäude enthielt, Renovierungsstrategien für Wohn- und Nichtwohngebäude, intelligente Automatisierungs- und Steuerungstechnologien sowie eine Vorbildfunktion öffentlicher Stellen und ein Kontrollsystem forderte.

4.3 Bundesrecht

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) räumte Bund und Ländern in Artikel 17 die Möglichkeit ein, Förderungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Wege der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung zu vergeben.

Unabhängig von der Rechtsform galt, auch bei der Vergabe von Förderungen den Gleichheitsgrundsatz (Recht auf Gleichbehandlung, Sachlichkeitsgebot) und den Vertrauensschutz gegenüber den Förderungswerbern zu wahren.

Allgemeine Rahmenrichtlinien für Förderungen des Bundes

Für Förderungen des Bundes galten die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl II 2014/208, die den Rahmen für spezielle Förderungsrichtlinien des Bundes bildeten.

Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, LBGl 0836, nahm Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände vom Kreis der Leistungsempfänger aus. Daher

mussten Förderungen und Transferzahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht in die Datenbank eingepflegt werden.

4.4 Landesrecht

Die landesrechtlichen Grundlagen für die NÖ Landes-Finanzsonderaktionen umfassten neben der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI 1000, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBI 2015/1, die NÖ Bautechnikverordnung (NÖ BTV 2014), LGBI 2015/4, und das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012), LGBI 7830-0.

Für Förderungen des Landes NÖ galten grundsätzlich die von der NÖ Landesregierung beschlossenen allgemeinen und speziellen Förderrichtlinien.

NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971

Das NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, LGBI 1971/264, schuf die gesetzliche Grundlage für die Zusammenlegung der 1.652 Gemeinden im Jahr 1955 auf 814 im Jahr 1971.

Um die Strukturverbesserung voranzutreiben förderte das Land NÖ ab dem Jahr 1964 die freiwillige Vereinigung von Gemeinden. Diese Gemeinden erhielten die halbe Landesumlage zurück sowie höhere Bedarfszuweisungen für ihre erweiterten Aufgaben und kommunalen Vorhaben.

NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI 1000, regelte Organisation, Wirkungsbereiche und Aufsicht für die NÖ Gemeinden. Diese bildeten selbständige Wirtschaftskörper mit einem eigenen Haushalt und konnten im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen, Abgaben ausschreiben und wirtschaftliche Unternehmungen betreiben.

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden umfasste alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde lagen und durch diese besorgt werden konnten. Die Voraussetzungen von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, zum Beispiel für die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinden, waren ebenfalls Regelungsinhalt der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Die Gemeinden durften Vorhaben, die als Einzelmaßnahme im Investitionsnachweis ausgewiesen waren, erst beginnen, wenn die erforderlichen Mittel und alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlagen. Die erforderlichen Mittel ergaben sich aus Kostenvoranschlägen, Gemeinderatsbeschlüssen über die Gesamtkosten oder aus Rechnungen.

Richtlinien für Landes-Finanzsonderaktionen 1973 bis 2018

Am 25. Jänner 1973 beschloss der NÖ Landtag, Ltg.-409-1972, die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden, um die Gemeinden bei der Kommunalstrukturverbesserung zu unterstützen. Der Landtag beauftragte die NÖ Landesregierung, dazu Richtlinien über Gegenstand, Form und Umfang der Förderungen zu erlassen.

Die Förderung bestand aus einem Zinsenzuschuss von fünf Prozent für Darlehen von Kreditinstituten (Laufzeit längstens 15 Jahre) und der Haftungsübernahmen des Landes NÖ bis zum Höchstbetrag von rund 23,62 Millionen Euro (damals 325,00 Millionen Schilling).

Die Förderungen sollten die Daseinsvoraussetzungen optimieren und betrafen beispielsweise die Volks- und Erwachsenenbildung, die Errichtung und Ausstattung von Mehrzweckhallen, Musikheimen, Musikschulen, Heimatmuseen, Gemeindebüchereien, Bädern, Sportplätzen, Turnhallen sowie von Lehr-, Radfahr- und Wanderwegen.

Überbrückungshilfe Wasserbauten

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Überbrückungshilfe Wasserbauten“ vom 19. Juni 1975 (Beschluss des NÖ Landtags, Ltg.-152-1975) bestand aus einem Zinsenzuschuss von fünf Prozent für Darlehen zur Vorfinanzierung von Mitteln aus dem Wasserwirtschaftsfonds des Landes.

Die Laufzeit für den Zinsenzuschuss von drei Jahren wurde um zwei Jahre auf insgesamt längstens fünf Jahre verlängert (Beschluss des NÖ Landtags vom 23. November 1978). Der noch verfügbare Aktenbestand enthielt keine Informationen über die Richtlinien.

Energiekostensenkung

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Energiekostensenkung in Schulen und Kindergärten“ vom 1. Dezember 1983 (Beschluss des NÖ Landtags, Ltg.-H-8-1983) bestand in der Übernahme einer Ausfallhaftung und einem Zinsenzuschuss von vier Prozent auf die Dauer von fünf Jahren zu einem Darlehen. Die Richtlinien stammten vom 24. April 1984 (Beschluss der NÖ Landesregierung).

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Energiekostensenkung in Schulen und Kindergärten“ wurde mit den Richtlinien vom 16. Dezember 1986 (Beschluss der NÖ Landesregierung) in „Energiekostensenkung“ umbenannt und bezog fortan andere kommunale Gebäude sowie Fernheizprojekte ein. Weiters erfolgte eine Anhebung des Zinsenzuschusses von vier auf fünf Prozent.

Konjunkturbelebung und Güterwege

Die Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden – „Konjunkturbelebung“ und „Güterwege“ vom 31. Jänner 2002 (Beschluss des NÖ Landtags, LtG.-903/A-1/58-2002) sollten Gemeinden mit hoher Arbeitslosigkeit und Abwanderung sowie schlechter Strukturlage die Durchführung außerordentlicher Vorhaben ermöglichen, um die Konjunktur zu beleben und Regionen zu stärken. Diese Sonderaktionen waren zunächst mit 30. Juni 2003 befristet und wurden mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 1. Juli 2003 im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – „EU-Erweiterungsprogramm“ fortgeführt.

Die Förderungen bestanden aus der Übernahme der Zinsen bis zu fünf Prozent für Darlehen der Gemeinden, um finanzielle Belastungen aus der Bedienung der Darlehen zu minimieren.

Nach den Richtlinien hing die Förderung neben anderen Kriterien von der räumlichen Ausdehnung, der Bevölkerungsdichte, der Bevölkerungsentwicklung und dem Anteil an Zweitwohnsitzen ab. Projekte von zwei oder mehreren Gemeinden waren zu bevorzugen. Der Rahmen für Darlehen der Sonderaktionen betrug maximal 15,0 Millionen Euro für die „Konjunkturbelebung“ und 1,8 Millionen Euro für die „Güterwege“.

EU-Integrationsprogramm

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „EU-Integrationsprogramm“ vom 12. Mai 2004 (Beschluss des NÖ Landtags, LtG.-222/H-8/1-2004) bestand aus Zinsenzuschüssen von maximal fünf Prozent zu Darlehen und zu Leasingfinanzierungen. Der Rahmen betrug bis zu zehn Millionen Euro. Die Sonderaktion sollte die Aufgabenerfüllung und die Wettbewerbsfähigkeit der NÖ Gemeinden weiter unterstützen und stellte – wie die Sonderaktion zur Konjunkturbelebung – auf Kriterien ab, wie strukturelle Lage, räumliche Ausdehnung, Bevölkerungsdichte, Bevölkerungsentwicklung und Anzahl der Zweitwohnsitze.

Energie

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Energie“ aus dem Jahr 1983 und 1986 unterstützte energiesparende Investitionen zunächst an Schulen und Kindergärten. Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 1986 wurde diese Aktion in Landes-Finanzsonderaktion „Energiekostensenkung“ umbenannt. Mit der neuen Richtlinie konnten neben Schulen und Kindergärten auch andere öffentliche Gebäude im Gemeindebereich sowie Fernheizprojekte einbezogen werden. Mit Beschluss des NÖ Landtags vom 21. Juni 2004 wurde diese Aktion in die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ integriert, um einen zusätzlichen Anreiz für energiesparende Bauweisen und Maßnahmen zu setzen. Die Zusammenführung der Richtlinien diente der

Verwaltungsvereinfachung und sollte Zinsenzuschüsse auch für leasingfinanzierte Bauvorhaben ermöglichen und die Darlehenslaufzeiten an die der Richtlinie „Allgemein“ angleichen.

Die Richtlinien zur Landes-Finanzsonderaktion – „Allgemein“ sahen Darlehenslaufzeiten für infrastrukturelle Baumaßnahmen von maximal 15 Jahren beziehungsweise von zehn Jahren für Gemeindestraßen und Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung sowie Rad- und Wanderwege vor. Die Darlehenslaufzeit für die Landes-Finanzsonderaktion – „Energie“ betrug fünf Jahre.

Arbeitsmarktbelebung

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsmarktbelebung“ vom 15. April 2006 (Beschluss des NÖ Landtags) stellte zehn Millionen Euro für die Übernahme von Zwischenfinanzierungen von drei beziehungsweise in besonderen Fällen von bis zu fünf Jahren bereit, damit NÖ Gemeinden und gemeindeeigene Gesellschaften infrastrukturelle Bauvorhaben durchführen beziehungsweise vorziehen konnten und damit den Wirtschaftsstandort beleben. (Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 2. Mai 2006 und 26. Juni 2007)

NÖ Energieeffizienzgesetz 2012

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012), LGBI 7830-0, setzte die Endenergieeffizienzrichtlinie der Europäischen Union und die Vereinbarung des Bundes und der Länder zur Umsetzung dieser Richtlinie in Niederösterreich um. Hauptziel war, die Effizienz der Energienutzung im Land NÖ kostenwirksam zu steigern und damit den NÖ Beitrag zum nationalen Energieeinsparrichtwert durch Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen (NÖ Energieeffizienz-Aktionsplan) sicherzustellen.

Das Landesgesetz setzte dabei auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors (Land, Gemeinden, öffentliche Unternehmungen) sowie auf Information und Energieberatung.

NÖ Bauordnung 2014 und NÖ Bautechnikverordnung 2014

Die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBI 2015/1 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014), LGBI 2015/4, enthielten unter anderem Regelungen zum Energieausweis, zur Energieeinsparung sowie zum Wärmeschutz.

Die Einhaltung der bau- und energietechnischen Vorgaben war eine Voraussetzung, um eine Förderung aus den Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden erhalten zu können.

Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes NÖ

Die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen“ vom 20. Oktober 2020 (Beschluss der NÖ Landesregierung) regelte den Anwendungsbereich, die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen sowie die Verfahrensvorschriften für Förderungen. Davor galt die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen“ aus dem Jahr 1990.

Die Richtlinien nahmen Förderungen von ihrem Anwendungsbereich aus, für die spezielle Richtlinien der NÖ Landesregierung bestanden. Für Bedarfszuweisungen und Förderungen im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktionen galten somit die speziellen Richtlinien der NÖ Landesregierung.

Bedarfszuweisungsrichtlinien

Die Richtlinien „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“ vom 5. November 2019 und vom 14. Dezember 2021 (Beschluss der NÖ Landesregierung) ermöglichten finanzielle Unterstützungen

- von finanzschwachen Gemeinden zum Finanzkraftausgleich;
- zur Aufrechterhaltung der Liquidität der operativen Gebarung, der Finanzierungstätigkeit, der Besorgung der Gemeindeaufgaben sowie der Haushaltsausgewogenheit bei außergewöhnlichen, nicht von der Gemeinde verursachten Umstände (Härteausgleich);
- zur Finanzierung von Projekten, insbesondere betreffend Amtshaus, Erholungszentrum, Feuerwehr, Freibad, Hallenbad, Gemeindestraßen, Gemeindebrücken, Güterwegeerhaltung, Sportplatz, Sporthalle, Straßenbeleuchtung, Veranstaltungshalle, Musikheime, Musikschulen und Museen sowie energiesparende Maßnahmen;
- für Gemeindekooperationen und Gemeindeszusammenlegungen mit dem Ziel einer nachhaltigen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich Zweck und Gegenstand der Landes-Finanzsonderaktionen und der Bedarfszuweisungen teilweise überschneiden.

Richtlinien für Landes-Finanzsonderaktionen 2019 bis 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 boten die Landes-Finanzsonderaktionen den NÖ Gemeinden, gemeindeeigenen Gesellschaften, Schulgemeinden und Gemeindeverbänden Zinsenzuschüsse, Ausfallshaftungen sowie im Fall von Gemeindekooperationen auch einmalige Zuschüsse zu Darlehen beziehungsweise Leasingfinanzierungen.

Die Landes-Finanzsonderaktionen unterstützten oder ermöglichten damit die Aufbringung der Eigenmittel für Vorhaben und Maßnahmen, um gemeinsame Anschaffungen, interkommunale Infrastruktur und übergreifende Projekte von Gemeinden besonders zu fördern.

Die Förderungen betrafen infrastrukturelle und energietechnische Baumaßnahmen, Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit sowie die Stärkung und Belebung von Orts- und Stadtzentren. Dazu bestanden acht unterschiedliche Richtlinien der NÖ Landesregierung:

- Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Allgemein“; Beschluss der NÖ Landesregierung vom 17. Dezember 2019

In den Jahren 2019 bis 2021 unterstützte diese Aktion bau- und energietechnische Maßnahmen bei Gemeindebauten, Straßen-, Güter- und Radwegprojekten sowie Anschlussförderungen zu anderen Aktionen.

- Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“; Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 beinhaltete diese Aktion vor allem bau- und energietechnische Maßnahmen bei Gemeindebauten, Breitbandausbau, Straßenbau-, Güterweg- und Radwegprojekte.

- Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“; Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 umfasste diese Aktion thermische Sanierungen und Heizungserneuerungen, beispielsweise von Volksschulen und einem Kommunalzentrum.

- Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“; Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 förderte diese Aktion in erster Linie Grundankäufe sowie Neugestaltungen von Ortszentren und öffentlichen Plätzen.

- Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“; Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 unterstützte diese Aktion den Ankauf von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren und Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Gemeindebauten.

- Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Überregionale Großprojekte“; Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021

In den Jahren 2019 bis 2021 fielen die NÖ Landesausstellung Marchegg und das Projekt Gerulata Carnuntum – Geschichte lebt in einer Partnerschaft von Österreich und der Slowakei in diese Aktion.

- Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Gemeindekooperationen“; Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2020

In den Jahren 2019 bis 2021 beschränkte sich diese Aktion auf die Errichtung und die Erschließung neuer Betriebsgebiete einer gemeindeeigenen Gesellschaft.

Die NÖ Landesregierung befristete die Gültigkeit der Richtlinien zu den Landes-Finanzsonderaktionen für Gemeinden unterschiedlich. So galt die Richtlinie „Allgemein“ unbefristet, die am 28. Juni 2020 beschlossene Richtlinie für Gemeindekooperationen bis 31. Dezember 2023. Die restlichen fünf Richtlinien verlängerte die NÖ Landesregierung jeweils im Dezember für ein weiteres Jahr, zuletzt am 14. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022.

Die Landes-Finanzsonderaktion Infrastruktur mit einer maximalen Laufzeit von 15 Jahren startete im März 2010 und war mit 30. Juni 2011 befristet.

Die Richtlinien gewährten keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung und legten den Förderungsgegenstand, den Kreis der Förderungswerber (Gemeinden, Unternehmungen im Alleineigentum der Gemeinden, NÖ Schulgemeinden), die Form (Übernahme der Haftung, Zinsenzuschuss bei Kredit- oder Leasingfinanzierung) und den Umfang der Förderungen fest. Weitere Regelungen betrafen die Bedingungen und die Voraussetzungen (positive Stellungnahme der Abteilung Gemeinden zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit des Projekts, Vergleichsangebote, Ausschöpfung der Einnahmen des Förderungswerbers, Nachweise).

Zudem regelten die Richtlinien die Antragstellung, die Berechnung der Förderungshöhe, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung sowie die Rückzahlungsverpflichtung bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Förderungsmittel.

Die nachstehende Tabelle fasst die Richtlinien für die Landes-Finanzsonderaktionen im Zeitraum 2019 bis 2021 zusammen.

Tabelle 5: Überblick über die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen 2019 bis 2021

Maßnahme	Gegenstand	Form	Umfang	Zeitraum
Allgemein	bauliche und energietechnische Maßnahmen für Gemeindebauten, -straßen, Rad-/Wanderwege, Straßenbeleuchtungen, Anschlussfinanzierungen	Maximal Zinsenzuschuss von 3% auf 15 Jahre, Haftungsübernahme	nach Finanzkraft der Gemeinde zwischen 20 und 80% der Gesamtkosten; maximale Kredithöhe 350.000,00 Euro pro Projekt	keine Befristung
Infrastruktur	energietechnische Maßnahmen bei öffentlichen Pflichtschulen und Musikschulen; Güterwege, Straßenbauten und Nebenanlagen; Investitionen in die öffentliche Sicherheit	Maximal Zinsenzuschuss von 3% auf 15 Jahre	Gemeinden mit einer Umlagefinanzkraft bis zu 35,00 Millionen Euro auf Basis der vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds anerkannten Kosten; bei Musikschulen, Güterwegen, Straßenbauten und Nebenanlagen maximal 40% der Anschaffungskosten	9. März 2010 bis 30. Juni 2011
Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung	Zwischenfinanzierung von Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle und altersbedingte Heizungserneuerung zur Verminderung des Energieverbrauchs bei Gemeindebauten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuerwehrehäusern, Museen, öffentlichen Pflichtschulen und Kindergärten	Maximal Zinsenzuschuss von 3% auf 5 Jahre	Gemeinden mit einer Umlagefinanzkraft bis zu 40,00 Millionen Euro; keine Deckelung der Kredithöhe; Anschlussfinanzierung nach der Zwischenfinanzierung im Rahmen der Richtlinie „Allgemein“	1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2022
Überregionale Großprojekte	Zwischenfinanzierung von baulichen und energietechnischen Maßnahmen für Großprojekte mit überregionaler Bedeutung	Maximal Zinsenzuschuss von 3% für 3 Jahre	Gemeinden mit einer Umlagefinanzkraft bis zu 40,00 Millionen Euro; Kredithöhe max. 70% der Gesamtkosten; Anschlussfinanzierung nach der Zwischenfinanzierung im Rahmen der Richtlinie „Allgemein“	24. Juni 2014 bis 31. Dezember 2022

Maßnahme	Gegenstand	Form	Umfang	Zeitraum
Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren	Maßnahmen zur Stärkung und Belebung der Innenstädte und Ortskerne	Maximal Zinsenzuschuss von 3% auf 20 Jahre	Gemeinden mit einer Umlagefinanzkraft bis zu 40,00 Millionen Euro; Kredithöhe maximal 500.000,00 Euro bei Ankauf von Grundstücken und Gebäuden, 350.000,00 Euro bei allen anderen förderbaren Maßnahmen	28. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2022
Arbeitsplatzmotor Gemeinden	Zwischenfinanzierung infrastruktureller und energietechnischer Baumaßnahmen für Breitbandausbau, Gemeindebauten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuerwehrehäusern, öffentliche Pflichtschulen und Kindergärten, Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Güterwege	Maximal Zinsenzuschuss von 3% auf 5 Jahre	keine Deckelung der Kredithöhe; Anschlussfinanzierung nach der Zwischenfinanzierung im Rahmen der Richtlinie „Allgemein“	17. März 2015 bis 31. Dezember 2022
Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit	Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen, bauliche Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und Beseitigung von baulichen Barrieren bei gemeindeeigenen Gebäuden	Maximal Zinsenzuschuss von 3% auf 15 Jahre	Gemeinden mit einer Umlagefinanzkraft bis zu 40,00 Millionen Euro; Kredithöhe maximal 50% der Anschaffungs- oder Gesamtkosten	1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2022
Gemeindekooperationen	interkommunale Infrastrukturmaßnahmen (Baumaßnahmen und Grundstückskauf inklusive Planung); Ankauf von Fahrzeugen; Erstellung von Projektentwicklungen, Studien; ausgenommen Investitionen zum Breitbandausbau und Hochwasserschutz	Zuschuss von jährlich 4% auf 5 Jahre, ab dem 6. Jahr Zinsenzuschuss von maximal 3%, Gesamtlaufzeit 20 Jahre; Einmalzuschuss	Zuschuss von 4% auf 5 Jahre für jährlich maximal 100.000,00 Euro Gesamtkredit pro Infrastrukturprojekt und Ankauf von Fahrzeugen; Einmalzuschuss von maximal 20% der Gesamtkosten für Projektentwicklungen, Studien und Ankauf von Fahrzeugen, sofern nicht kreditfinanziert; maximal 20.000,00 Euro und 40.000,00 Euro bei Fahrzeugen; Förderungsvolumen maximal 5,00 Millionen Euro	28. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023

Förderungsziel beziehungsweise Förderungszweck

Die Landes-Finanzsonderaktionen verfolgten weiterhin das Ziel, NÖ Gemeinden, gemeindeeigene Gesellschaften, Schulgemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufbringung und der Finanzierung der „Gemeinde-Eigenmittel“ für förderungswürdige kommunale Maßnahmen und Projekte zu unterstützen.

Die Richtlinien „Überregionale Großprojekte“ und „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ ließen offen, welche Merkmale vorhanden sein mussten, damit die Voraussetzungen „Überregionalität“, „Großprojekt“ und „überörtliche Bedeutung“ erfüllt waren.

Auch die Förderungszwecke einer Kreditfinanzierung oder einer Zwischenfinanzierung, zum Beispiel zur Überbrückung der Zeitspanne bis zur Einzahlung der Förderungsmittel des Landes NÖ, des Bundes oder der Europäischen Union waren nicht klar abgegrenzt. So ermöglichten die Richtlinien „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“, „Überregionale Großprojekte“ und „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ nach einer „Zwischenfinanzierung“ eine Anschlussförderung aus der Richtlinie „Allgemein“. Damit konnte die Laufzeit für ein Kreditvolumen von maximal 350.000,00 Euro pro Projekt auf bis zu 20 Jahre ausgedehnt werden.

Der Landesrechnungshof wies daher darauf hin, dass sich die Förderungsziele beziehungsweise Förderungszwecke der unterschiedlichen Landes-Finanzsonderaktionen teilweise überschneiden.

Förderungsgegenstände

Den Gegenstand der einzelnen Förderungen bildeten die in den Richtlinien festgelegten Maßnahmen und bezogen sich stets auf den kreditfinanzierten Eigenmittelanteil, den die Gemeinden aufgrund der jeweiligen Förderungsbedingungen der Maßnahme oder des Projekts aufzubringen hatten.

Die Richtlinien „Allgemein“, „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“, „Überregionale Großprojekte“ sowie „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ beschränkten die Förderungsgegenstände auf „bauliche und energietechnische“, auf „infrastrukturelle und energietechnische“ Maßnahmen sowie auf Maßnahmen des Wärmeschutzes, der Trockenlegung und der Erneuerung von Wärmebereitstellung zur Verminderung des Energieverbrauchs bei bestimmten Bauten und Einrichtungen.

Dazu zählten Gemeindeämter, Büchereien, Archive, Museen, Sport- und Freizeitstätten, Feuerwehrhäuser, Kultur- und Veranstaltungszentren, Mehrzweckhallen und Musikheime, Mutterberatungen, Aufbahnhallen und Friedhöfe, aber auch Rad- und Wanderwege, Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Nebenanlagen, Radverkehrsanlagen sowie Güterwege.

Die Förderungsgegenstände „bauliche und energietechnische“, „infrastrukturelle und energietechnische“ Maßnahmen sowie Maßnahmen des Wärmeschutzes, der Trockenlegung und der Erneuerung von Wärmebereitstellung sowie die Bauten und die Einrichtungen schienen in den Richtlinien teilweise doppelt auf.

Daher konnten die Maßnahmen nach der Richtlinie „Allgemein“ und zumindest einer weiteren Richtlinie gefördert werden. Das betraf zum Beispiel Gemeindeämter, Musikheime, Rad- und Wanderwege, Aufbahrungshallen und Friedhöfe.

Weitere Überschneidungen betrafen bauliche Maßnahmen nach den Richtlinien „Allgemein“, „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ sowie „Öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“, weil zum Beispiel Maßnahmen der Fassadengestaltungen, der Beseitigung von baulichen Barrieren und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auch bauliche Maßnahmen darstellten.

Der Landesrechnungshof wies daher darauf hin, dass sich die Förderungsgegenstände der unterschiedlichen Landes-Finanzsonderaktionen teilweise überschneiden und Förderungen nach verschiedenen Richtlinien ermöglichen.

Antragstellung

Förderungswerber konnten nur NÖ Gemeinden, Gesellschaften im Alleineigentum von NÖ Gemeinden, NÖ Schulgemeinden (außer bei Überregionalen Großprojekten) und bei Gemeindekooperationen auch NÖ Gemeindeverbände sein.

Die Richtlinien für die Landes-Finanzsonderaktion „Infrastruktur“ aus dem Jahr 2010 war mit 30. Juni 2011 befristet. Da die Laufzeit der geförderten Kredite 15 Jahren betrug, fielen noch bis in das Jahr 2025 Zahlungen (Zuschüsse) aufgrund dieser Richtlinie an.

Die Richtlinie für die Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ galt unbefristet und die Richtlinie für Gemeindekooperationen bis 31. Dezember 2023.

Die Richtlinien für die Landes-Finanzsonderaktionen „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“, „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“, „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“, „Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“ sowie „Überregionale Großprojekte“ wurden im Dezember jeweils für ein weiteres Jahr verlängert und galten bis 31. Dezember 2022, unabhängig davon, ob Anträge für Förderungen vorlagen.

Für die Landes-Finanzsonderaktion „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ lagen in den Jahren 2020 und 2021 keine Förderungsanträge vor.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Richtlinien für die Landes-Finanzsonderaktionen unterschiedliche Befristungen für die Antragstellung aufwiesen.

Form und Umfang

Die Förderungen der Landes-Finanzsonderaktionen bestanden grundsätzlich aus einem Zinsenzuschuss für Darlehen von Kreditinstituten. Die Höhe des Zinsenzuschusses betrug maximal drei Prozent für Kredite mit Laufzeiten zwischen drei und 20 Jahren.

Zusätzlich konnte nach der Richtlinie für die Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ eine Ausfallhaftung durch das Land NÖ übernommen werden.

Für die Landes-Finanzsonderaktion „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ ermöglichten die Richtlinien zusätzlich zur Kreditfinanzierung des Eigenmittelanteils auch eine Vorfinanzierung für Förderungen der Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten und für Radverkehrsanlagen mit einem Zinsenzuschuss.

Die Förderung der Landes-Finanzsonderaktion „Gemeindekooperationen“ bestand in den ersten fünf Jahren der Kreditfinanzierung aus einem Direktzuschuss von jährlich vier Prozent der Kreditsumme, wobei der Zuschuss mit jährlich 100.000,00 Euro beschränkt war. Ab dem sechsten Jahr bestand die Förderung, wie bei den anderen Landes-Finanzsonderaktionen, aus einem Zinsenzuschuss. Projektentwicklungen, Studien und Ankäufe von Fahrzeugen konnten, sofern diese nicht über Kredit finanziert wurden, mit einem Einmalzuschuss von maximal 20 Prozent der Gesamtkosten beziehungsweise maximal 20.000,00 Euro pro Projekt und 40.000,00 Euro pro Fahrzeug unterstützt werden.

Die Landes-Finanzsonderaktion „Gemeindekooperationen“ lief bis 31. Dezember 2023 und war insgesamt mit fünf Millionen Euro gedeckelt.

Die Zinsenzuschüsse konnten auch bei Leasingfinanzierungen gewährt werden. Im Zeitraum 2019 bis 2021 wurden keine diesbezüglichen Förderungsanfragen gestellt. Die Abteilung Finanzen F1 führte dies auf das ungünstigere Marktumfeld von Leasingfinanzierungen im Vergleich zu Kreditfinanzierungen zurück.

Kreditlaufzeiten

Die Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ beschränkte die Kreditlaufzeit für Gemeindestraßen und Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung, sowie Rad- und Wanderwege auf höchstens zehn Jahre und für die anderen Fördergegenstände auf höchstens 15 Jahre.

Auch die Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“ sahen eine Kreditlaufzeit von höchstens 15 Jahren vor. Im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktionen „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ sowie „Gemeindekooperationen“ konnte die Kreditlaufzeit bis zu 20 Jahre betragen.

Nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“, „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ sowie „Überregionale Großprojekte“ betrug die Kreditlaufzeit bei Projekten von einzelnen Gemeinden oder gemeindeeigenen Gesellschaften höchstens drei Jahre.

Für Projekte von mehreren Gemeinden oder gemeindeeigenen Gesellschaften oder von überörtlicher Bedeutung ließ diese Richtlinie eine Kreditlaufzeit von höchstens fünf Jahren zu.

Die drei Richtlinien „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“, „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ sowie „Überregionale Großprojekte“ ließen in begründeten Fällen Abweichungen zu. Diese mussten der Aufsichtsbehörde (Gemeindeaufsicht) unverzüglich gemeldet werden.

Der Landesrechnungshof wies auf den unterschiedlichen Umfang und die unterschiedlichen Kreditlaufzeiten der verschiedenen Richtlinien für die Landes-Finanzsonderaktionen hin.

Auszahlungstermine und Zinsanpassungen

Nach der Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ mussten die Tilgung und die Verzinsung für das Darlehen des Förderungsnehmers halbjährlich jeweils zum 1. März und 1. September oder 1. Juni und 1. Dezember erfolgen. Die anderen Richtlinien bezogen die Berechnung der Verzinsung auf die Auszahlungstermine zum 31. März und 30. September.

Für eine Anschlussförderung beziehungsweise eine Verlängerung des Zinsenzuschusses musste der Kreditvertrag durch den Förderungsnehmer hinsichtlich der Zinsfälligkeitstermine geändert werden.

Eine variable Verzinsung von Krediten erforderte eine halbjährliche Aktualisierung der Zinsenzuschüsse (Neuberechnung) nach dem jeweils geltenden Zinssatz in der Datenbank der Abteilung Finanzen F1 – Fachbereich Förderungsangelegenheiten.

In den Jahren 2019 bis 2021 entfiel die Hälfte der rund 250 Förderungen auf Anschlussförderungen im Rahmen der Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“.

Die Abteilung Finanzen F1 beabsichtigte damit, ihren Verwaltungsaufwand für die Neuberechnung der Zinsenzuschüsse beziehungsweise für die Aktualisierung der Datenbank durch unterschiedliche Zinsfälligkeiten zeitlich besser verteilen zu können.

Der Landesrechnungshof wies auf den Verwaltungsaufwand infolge der unterschiedlichen Zinsfälligkeiten hin und empfahl der NÖ Landesregierung, die Zinsfälligkeiten zweckmäßig zu vereinheitlichen, um die Förderungsabwicklung zu vereinfachen.

Bemessungsgrundlagen

Die Bemessung der Förderung bei einer Kreditfinanzierung beruhte auf der Umlagefinanzkraft der antragstellenden Gemeinden, den anerkannten Gesamt- oder Anschaffungskosten und einer allfälligen Betragsgrenze.

Umlagefinanzkraft und tatsächliche Finanzkraft

Die Umlagefinanzkraft ergab sich aus den im laufenden Jahr zu erwartenden Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen und Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern sowie aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe.

Die Höhe der Umlagefinanzkraft berechnete die Abteilung Gemeinden IVW3 aufgrund von Schätzungen anhand der Erträge an den Gemeindeabgaben in den Vorjahren und der prognostizierten Entwicklung der Gemeindertragsanteile.

Jeweils zu Jahresbeginn übermittelte die Abteilung IVW3 ihre Berechnungen der Abteilung Finanzen F1, welche die Daten in ihre Datenbank übernahm und daraus die Höhe der Förderungen ermittelte.

Im Unterschied dazu ergab sich die tatsächliche Finanzkraft für die Abrechnung der Umlagen sowie die Berechnung der Bedarfszuweisungen für den Finanzausgleich der Gemeinden aus den Rechnungsabschlüssen eines Jahres.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ die Begriffe „Umlagefinanzkraft“ und „tatsächliche Finanzkraft“ doppeldeutig verwendete. Er empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Finanzen F1 in Zuge der nächsten Überarbeitung der Richtlinie „Allgemein“ die synonyme Verwendung von Begriffen mit unterschiedlichen Begriffsinhalten bereinigt.

Nach der Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ betrug die Förderung bei einer Umlagefinanzkraft bis 900.000,00 Euro 80 Prozent der anerkannten Gesamtkosten (Förderungsquote), bei einer Umlagefinanzkraft bis

1.800.000,00 Euro 60 Prozent, bei einer Umlagefinanzkraft bis 3.700.000,00 Euro 40 Prozent und bei einer Umlagefinanzkraft bis 40,00 Millionen Euro 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten.

Die nachstehende Tabelle zeigt diese Abstufung der Umlagefinanzkraft und der Förderungsquote in Prozent der Gesamtkosten:

Tabelle 6: Abstufung der Förderungsquote nach der Umlagefinanzkraft

Umlagefinanzkraft	Anteil an den Gesamtkosten
bis 900.000,00 Euro	80,0 Prozent
bis 1.800.000,00 Euro	60,0 Prozent
bis 3.700.000,00 Euro	40,0 Prozent
bis 40.000.000,00 Euro	20,0 Prozent

Die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“, „Überregionale Großprojekte“ sowie „Investitionen in die Öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“ sahen keine Abstufung vor, sondern Förderungen für Gemeinden mit einer Umlagefinanzkraft von bis zu 40,00 Millionen Euro.

Gesamtkosten und förderfähige Kredithöhe

Die Höhe der anerkannten Gesamtkosten ergab sich zum Beispiel aus Kostenvoranschlägen, Angeboten und Abrechnungen.

Die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ und „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ deckelten die förderungsfähige Kredithöhe nicht.

Die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen „Allgemein“ und „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ begrenzten die förderungsfähige Kredithöhe mit 350.000,00 Euro für ein Projekt beziehungsweise in der Impulsförderung mit 500.000,00 Euro für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden mit Nutzungs- und Umsetzungskonzept.

Nach der Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktionen „Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“ betrug die förderungsfähige Kredithöhe maximal 50,0 Prozent der anerkannten Gesamtkosten, nach der Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Überregionale Großprojekte“ jedoch maximal 70,0 Prozent der anerkannten Gesamtkosten.

Die Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktionen „Gemeindekooperationen“ beschränkte den Zuschuss für Infrastrukturmaßnahmen und für den Ankauf

von Fahrzeugen mit 100.000,00 Euro pro Projekt. Für Projektentwicklungen und Studien sowie für den Ankauf von Fahrzeugen, die nicht auf Kredit finanziert wurden, bestand ein Einmalzuschuss von maximal 20 Prozent der Gesamtkosten, jedoch höchstens 20.000,00 Euro pro Projekt und 40.000,00 Euro pro Fahrzeug.

Schulgebäude von Gemeinden und Schulgemeinden sowie Musikschulen

Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds bemaß seine Förderungen für Zu- und Umbauten von Schulgebäuden von Gemeinden oder Schulgemeinden aufgrund der anerkannten Gesamtkosten (ohne Einrichtung) mit bis zu 25 Prozent.

Die vom Fonds anerkannten Gesamtkosten bildeten auch die Grundlage für die Zinsenzuschüsse zu Zu- und Umbauten von Schulgebäuden im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktionen „Allgemein“ und „Arbeitsplatzmotor“.

In der Richtlinie „Allgemein“ galt für Gemeinden mit einer Umlagefinanzkraft bis zu 3,70 Millionen Euro grundsätzlich 25,0 Prozent der – vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds – anerkannten Gesamtkosten als förderbare Kredithöhe angesetzt und für Gemeinden mit einer höheren Umlagefinanzkraft nur 20,0 Prozent.

Auch für Musikschulen außerhalb von Schulgebäuden, die keine Förderungen aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds erhielten, galten 25 Prozent der Gesamtkosten als förderbare Kredithöhe.

Hinweise zu den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich Förderungsziele, Förderungszwecke und Förderungsgegenstände der einzelnen Richtlinien der unterschiedlichen Landes-Finanzsonderaktionen teilweise überschneiden und daher Förderungen nach verschiedenen Richtlinien ermöglichten.

Außerdem wiesen die einzelnen Richtlinien der unterschiedlichen Landes-Finanzsonderaktionen unterschiedliche Befristungen für die Antragstellung, Kreditlaufzeiten, Zinsfälligkeiten, Umfänge und Bemessungsgrundlagen auf.

Die Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ vermischte die Begriffe „Umlagefinanzkraft“ und „tatsächliche Finanzkraft“ beziehungsweise verwendete diese trotz unterschiedlicher Begriffsinhalte synonym.

Keine Richtlinie informierte über eine mögliche Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Finanzen F1 – Fachbereich Förderungsangelegenheiten, das – seit dem

Jahr 1973 gewachsene – System der Landes-Finanzsonderaktionen bereinigt und die Richtlinien zweckmäßig überarbeitet und zusammenfasst.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollten dabei Überschneidungen der Ziele, Gegenstände und Voraussetzungen bereinigt sowie unterschiedliche Befristungen, Bemessungsgrundlagen, Fälligkeiten und Laufzeiten tunlichst vereinheitlicht sowie unklare Begriffe bestimmt und einheitlich verwendet werden.

Ergebnis 1

Die Abteilung Finanzen F1 – Fachbereich Förderungsangelegenheiten sollte die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen Gemeinden zweckmäßig überarbeiten und zusammenfassen und der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorschlagen.

Im Zuge der Überarbeitung und der Zusammenfassung sollten zweckmäßige Angleichungen, Bereinigungen und Vereinheitlichungen erfolgen, um die Abwicklung der Landes-Finanzsonderaktionen zu vereinfachen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Es werden im Sinne der Empfehlung neue Richtlinien erarbeitet und der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

5. Strategische Grundlagen

Die Landes-Finanzsonderaktionen wiesen Bezüge zum Landesentwicklungskonzept 2004, NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030, NÖ Klima- und Energieprogramm sowie zum Fahrplan zur nachhaltigen Beschaffung auf.

5.1 NÖ Landesentwicklungskonzept 2004

Das NÖ Landesentwicklungskonzept 2004 fasste Prinzipien, Grundsätze, Richtungen und Ziele zur Landesentwicklung zusammen (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. September 2004, Beschluss des NÖ Landtags vom 25. November 2004). Die NÖ Gemeinden fanden darin vor allem in Angelegenheiten der Raumordnung, der interkommunalen Zusammenarbeit zur Steigerung der Effizienz und der überregionalen Kooperationen Bezug. Im Jahr 2020 begann

die Erstellung eines neuen Landesentwicklungskonzepts für das Land NÖ mit Planungshorizont 2035.

5.2 NÖ Energiefahrplan 2020 bis 2030

Der NÖ Energiefahrplan 2030 vom 17. November 2011 (Beschluss des NÖ Landtags) und der NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050 (Beschluss des NÖ Landtags am 13. Juni 2019) zielten darauf ab, Energie zu sparen, die Energieeffizienz zu erhöhen, erneuerbare Energieträger auszubauen, den Ausstieg aus fossilen Energieträgern voranzutreiben sowie in Forschung, Entwicklung und Bildung zu investieren. Um den Energieverbrauch für Heizen und Warmwasser bis zum Jahr 2030 um rund ein Drittel zu senken, sollte der gesamte private, gewerbliche und öffentliche Gebäudebestand auf Niedrigenergiestandard gehoben werden.

5.3 NÖ Klima- und Energieprogramme

Das NÖ Klima- und Energieprogramm für die Jahre 2013 bis 2020 (Beschluss NÖ Landtag vom 20. Februar 2014) gliederte sich in die Bereiche Gebäude, Mobilität und Raumentwicklung, Kreislaufwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Vorbild Land (Öffentliche Gebäude, Nachhaltige Beschaffung, Bewusstseinsbildung) sowie Energieversorgung. Am 16. März 2017 beschloss der NÖ Landtag ein aktualisiertes Programm für den Zeitraum 2017 bis 2020.

Das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 mit der Maßnahmenperiode 2021 bis 2025 (Beschluss NÖ Landtag am 25. Februar 2021) enthielt auch Maßnahmen für Gemeinden, beispielsweise die Servicierung und Begleitung von Regionalprogrammen für Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie die Unterstützung von Initiativen zur Energie- und Klimawende in den Gemeinden und Energieberatung.

5.4 Fahrplan Nachhaltige Beschaffung

Der Fahrplan Nachhaltige Beschaffung bestand aus einer Landesstrategie, einem Handbuch, einem Mindestkriterienkatalog und einem Pflichtenheft für NÖ Landesgebäude (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 29. September 2015). Der Fahrplan galt für sämtliche öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landes NÖ und seiner Gesellschaften im Mehrheitseigentum. Für die NÖ Gemeinden hatte der Fahrplan empfehlenden Charakter.

Die Landes-Finanzsonderaktionen förderten bau- und energietechnische Maßnahmen von Gemeinden und legten dazu energietechnische Mindeststandards fest. Diese leiteten sich aus den Vorschriften des Landes NÖ und

den Standards des Pflichtenhefts für NÖ Landesgebäude ab und damit indirekt auf bundes- und unionsrechtliche Vorgaben.

Damit trugen die Landes-Finanzsonderaktionen zur Umsetzung von strategischen Zielen des Landes NÖ und übergeordneten strategischen Zielen des Bundes und der Europäischen Union bei.

6. Abwicklung der Landes-Finanzsonderaktionen

Die Abwicklung der Landes-Finanzsonderaktionen oblag in der Abteilung Finanzen F1 dem Fachbereich Förderangelegenheiten.

In den Jahren 2019 bis 2021 erhielt die Abteilung 607 Anträge für Förderungen aus den Landes-Finanzsonderaktionen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus den Landes-Finanzsonderaktionen bestand nicht.

6.1 Personal und Aufbauorganisation

Leitung, Stellvertretung und Aufgaben waren in den Stellenbeschreibungen festgelegt. Arbeitsschritte – von der Antragstellung bis zur Genehmigung und Auszahlung der Förderung - regelte ein interner „Prozessablauf“. Damit verfügte der Fachbereich über wesentliche Organisationsgrundlagen.

Ein internes Kontrollsystem nach dem Leitfaden „Compliance, Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme im Amt der NÖ Landesregierung und an den Bezirkshauptmannschaften“ befand sich im Aufbau (Projektauftrag Leitung der Abteilung Finanzen F1 vom 1. März 2022)

Personalausstattung

Der Fachbereich Förderungsangelegenheiten bestand Ende 2021 insgesamt aus vier Mitarbeitenden (3,05 Vollzeitäquivalente zum 31. Dezember 2021).

Deren Aufgaben umfassten auch die Förderung von Turnsälen in öffentlichen Pflichtschulen, Hochwasserschutzmaßnahmen, Vereinen, Parteien und Landtagsklubs, Studierendenheimen, Gemeindevertreterverbänden, der NÖ Kommunalakademie, der NÖ Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie von Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe im Ausland.

Die Abteilung Finanzen F1 gab den durchschnittlichen jährlichen Personalaufwand für die Abwicklung der Landes-Finanzsonderaktionen mit 1,5 Vollzeitäquivalenten an.

6.2 Antragstellung und Ablauf

Die Antragstellung erfolgte schriftlich und formlos bei der Abteilung Finanzen F1. Die Förderungswerber beschränkten sich auf NÖ Gemeinden, Gesellschaften im Alleineigentum von NÖ Gemeinden, NÖ Schulgemeinden und Gemeindeverbände.

Den Anträgen waren die erforderlichen Nachweise und Unterlagen anzuschließen. Dazu zählten Gesamtkostenaufstellung, Baupläne, Bauzeitplan, Gesamtfinanzierungsplan, behördliche Genehmigungen, Gemeinderatsbeschlüsse, Finanzierungsvoranschlag, mittelfristiger Finanzplan, Bestätigung der Einhaltung energieeffizienter Maßnahmen, Energieausweis, Investitionsnachweis und der Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit.

Der Fachbereich Förderungsangelegenheiten der Abteilung Finanzen F1 prüfte die eingebrachten Nachweise und Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und holte die erforderliche Stellungnahme der Abteilung Gemeinden IVW3 zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit des Projektes sowie bei Bedarf Stellungnahmen weiterer Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung ein, beispielsweise der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 in Angelegenheiten des Breitbandausbaus oder der Abteilung Schulen K4 in Angelegenheiten des Schulbaus.

Über Ablehnungen entschied die Abteilung Finanzen F1. Die Bewilligungen waren der NÖ Landesregierung vorbehalten.

Berechnung und Anweisung der Zinsenzuschüsse

Der Fachbereich Förderungsangelegenheiten erfasste die maßgeblichen Daten in einer Access-Datenbank, berechnete die Zinsenzuschüsse aufgrund des vorgelegten Kreditvertrags und erstellte Tilgungspläne.

Die Anweisung der Zinsenzuschüsse an die Förderungsnehmer erfolgte unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips nach dem Abruf des Darlehens beim Kreditinstitut. Die Zinsenzuschüsse deckten die tatsächliche Zinslast nicht vollständig ab, wenn der aufgenommene Kredit höher war als die förderungsfähigen oder anerkannten Gesamtkosten.

Die Förderungsnehmer mussten Änderungen, wie eine vorzeitige Tilgung oder eine Verlängerung der Kreditlaufzeit, dem Fachbereich mitteilen. Dieser erfasste die Änderungen in der Datenbank und passte die Zinsenzuschüsse entsprechend an.

Auch die Veränderungen der marktgegebenen variablen Zinssätze wurden in die Datenbank gepflegt und zogen eine Anpassung der Auszahlungslisten nach sich.

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Der Fachbereich Förderungsangelegenheiten behielt sich vor, die Umsetzung der geförderten Maßnahmen und Projekte und damit die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Zinsenzuschüsse beziehungsweise Zuschüsse zu überprüfen. Widmungswidrige verwendete Zuschüsse waren zurückzuzahlen.

Eine durchgehende Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung sah die Abteilung Finanzen F1 aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vor, weil

- andere Abteilungen die Umsetzung der geförderten Maßnahmen und Projekte kontrollierten, beispielsweise die Abteilung Landeshochbau BD6 die Endabrechnung von Förderungen des Schul- und Kindergartenfonds;
- die Abteilung Gemeinden IVW3 als Aufsichtsbehörde verschiedene Kontrollen durchführte, zum Beispiel Voranschlags- und Rechnungsabschlusskontrollen und aufsichtsbehördliche Gebarungskontrollen;
- die Gemeinde bei Anschlussfinanzierungen aus der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ eine Endabrechnung beziehungsweise das Haushaltskontoblatt der Gemeinde vorzulegen hatte;
- die Gemeinden über eigene Kontrolleinrichtungen nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 beziehungsweise dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz verfügen mussten.

Der Landesrechnungshof hielt die Vermeidung von Doppelprüfungen durch mehrere Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung grundsätzlich für wirtschaftlich und zweckmäßig.

6.3 Dokumentation

Der Fachbereich Förderungsangelegenheiten dokumentierte die Anträge und die Förderungsfälle der Landes-Finanzsonderaktionen im elektronischen Aktensystem (LAKIS, ELAK) sowie in einer Access-Datenbank der Abteilung. Die Datenbank enthielt die maßgeblichen Angaben und Daten für die Berechnung und die Beurteilung der Förderungsfähigkeit beziehungsweise der Zuschüsse. Zum Beispiel war in der Datenbank die Umlagefinanzkraft der Gemeinden in Euro hinterlegt, welche die Höhe der Förderungsquote bestimmte.

Der Aufbau der elektronischen Aktenstruktur war grundsätzlich zweckmäßig und übersichtlich.

Einzelne Daten, wie die Umlagefinanzkraft oder die Kredithöhe, waren nur in der Datenbank hinterlegt und mit den elektronischen Akten beziehungsweise Ordnungsnummern nicht verknüpft. Daher ließ sich die Bemessungsgrundlage bei umfangreichen Unterlagen nur mit großem Aufwand nachvollziehen. Zu ei-

nem Förderungsfall fehlten Unterlagen, die eingefordert, jedoch nicht eingescannt worden waren. Auch die Dokumentation von Finanzierungsgesprächen mit Förderungswerbern fehlte teilweise.

Der Landesrechnungshof regte an, dass der Fachbereich Förderungsangelegenheiten ein elektronisches „Berechnungsblatt“ erstellt, das die Berechnungsgrundlagen der Zuschüsse (Umlagefinanzkraft, Kredithöhe) nachvollziehbar ausweist.

Ergebnis 2

Die Abteilung Finanzen F1 - Fachbereich Förderungsangelegenheiten sollte dem Förderungsakt ein „Berechnungsblatt“ beilegen und die maßgeblichen Grundlagen des jeweiligen Zuschusses (Umlagefinanzkraft, Kredithöhe ...) für jeden Förderungsfall nachvollziehbar darstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen und bei neuen Förderfällen bereits umgesetzt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Fachbereich Förderungsangelegenheiten kopierte bei Anschlussfinanzierungen die Bezug habenden Dokumente aus dem Vorakt in den neuen Förderungsakt. Dadurch ging das Dokumentationsdatum und die Übersicht über aktuelle Dokumente und solche aus dem Vorakt verloren. Der Landesrechnungshof regte an, den Vorakt in einem Sammelordner im neuen Förderungsakt zu erfassen oder die Akten elektronisch zu verknüpfen.

6.4 Feststellungen zu einzelnen Förderungsfällen

In den Jahren 2019 bis 2021 erhielt die Abteilung Finanzen F1 607 Förderanträge. Der Landesrechnungshof überprüfte davon 200 Förderungsfälle näher.

Davon entfielen je 25 Prozent auf die Landes-Finanzsonderaktionen „Allgemein“ und „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“, die Hälfte auf die Landes-Finanzsonderaktionen „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ sowie „Investitionen in die Öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“ sowie 25 Prozent auf die Landes-Finanzsonderaktionen „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“, „Überregionale Großprojekte“ und „Gemeindekooperationen“

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die überprüften Förderungsfälle grundsätzlich wirtschaftlich und zweckmäßig abgewickelt wurden.

Überschreitung der Förderungshöhe und der Tilgungsfristen

Die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen begrenzten – außer für „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ und „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ – die maximale förderungsfähige Kredithöhe und damit die maximale Förderungshöhe.

Diese Beschränkung konnte durchbrochen werden, indem Bauabschnitte, Projektphasen beziehungsweise Teilprojekte getrennt finanziert und vergeben wurden. Die Richtlinien schlossen eine derartige Vorgangsweise nicht aus.

Im Jahr 2021 erhielt eine Gemeinde für einen Kaufvertrag über drei Baugrundstücke daher drei Förderungen von insgesamt rund 1,23 Millionen Euro zuerkannt, weil sie den Kauf in drei „Phasen“ unterteilte“. Die Gemeinde rief den Kredit im Juli 2021 für die erste Phase in Höhe von 410.402,00 Euro ab.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die dafür maßgebliche Richtlinie der Landes-Finanzsonderaktion „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ eine maximale Förderungshöhe von 500.000,00 Euro vorsah.

Er bekräftigte seine Empfehlung, die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen zu überarbeiten. Zudem empfahl er, die Richtlinien so anzuwenden, dass die maximale Förderungshöhe nicht nur formal eingehalten, sondern tatsächlich wirksam wird.

Die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ und „Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung“ sahen vor, dass die Gemeinde den Kredit innerhalb von drei Jahren tilgt. Für Projekte von mehreren Gemeinden, deren Gesellschaften oder von überörtlicher Bedeutung galt eine Tilgungsfrist von fünf Jahren. Außerdem konnten Förderungen anderer Stellen für Breitbandausbau und Radverkehrsanlagen zwischenfinanziert werden (zusätzlich zum Eigenmittelanteil der Gemeinden).

In der Praxis wiesen die aufgenommenen Kredite der Gemeinden eine Laufzeit von bis zu 15 Jahren (Tilgungsfrist) auf. Die Kredite wurden auch nicht nach drei oder fünf Jahren getilgt, sondern liefen als Anschlussfinanzierung weiter.

Ergebnis 3

Die Abteilung Finanzen F1 - Fachbereich Förderungsangelegenheiten sollte die Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktionen so überarbeiten, dass die maximalen Förderungshöhen und Tilgungsfristen effektiv eingehalten werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Richtlinien berücksichtigt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

St. Pölten, im September 2022
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderungsanträge in den Jahren 2019 bis 2021	3
Tabelle 2: Ausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 in Euro.....	5
Tabelle 3: Landeshaftung für Gemeindedarlehen in den Jahren 2018 bis 2021 in Euro, jeweils zum 31. Dezember	6
Tabelle 4: Anteile der Landes-Finanzsonderaktionen an den Förderungen für Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2019 bis 2021	8
Tabelle 5: Überblick über die Richtlinien der Landes-Finanzsonder- aktionen 2019 bis 2021.....	18
Tabelle 6: Abstufung der Förderungsquote nach der Umlagefinanzkraft ..	25

8. Anhang

Beispiele von Förderungen aus Landes-Finanzsonderaktionen

Allgemein

Höflein an der hohen Wand, Neubau Bauhof (F-12079-2020)

Hausleiten, Erweiterung der Tagesbetreuung der Mittelschule (F-12081-2021)

Asparn/Zaya, Straßenbau 2017 (F-12087-2021, Anschlussfinanzierung)

Mank, Zu- und Umbau Volksschule und Sanierung Neue Mittelschule (F-12125-2021 und 12-126-2021, Anschlussfinanzierung)

Bad Schönau, Veranstaltungssaal (F-12123-2021, Anschlussfinanzierung)

Sitzendorf/Schmida, Neubau Feuerwehrhaus (F-12119-2021)

Zwettl, Öffentliche Beleuchtung, Güterwege und Straßenbau (F-12102-12104-2021, Anschlussfinanzierung)

Behamberg, Sportanlage (F-12-057-2020)

Maria Anzbach, Sporthalle (F-12039-2020, Anschlussfinanzierung)

Breitenfurt, Heizungsumstellung Gemeindeamt und Mehrzweckhalle (F-11976-2019, Anschlussfinanzierung)

Arbeitsplatzmotor Gemeinden

Edlitz, Breitbandausbau (APM-1513-2021)

Langenzersdorf, Umbau Bibliothek (APM-1512-2021)

Zwettl, Zubau Stadthalle (APM-1469-2020)

Raabs/Thaya, Sanierung Feuerwehrhaus (APM-1510-2021)

Prinzersdorf, Sanierung Rathaus (APM-1473-2020)

Waldhausen, Straßenbau (APM-1460-2020)

Pölla, Sanierung Volksschule und Turnsaal (APM-1403-1404-2020)

Wilfersdorf, Umrüstung Straßenbeleuchtung (APM-1394-2020)

Engelhartstetten, Errichtung Radweg (APM-1381-2019)

Reingers, Güterwegeerhaltung 2019 (APM-1359-2019)

Neunkirchen, Umbau und Sanierung Hallenbad (APM-1349-2019)

Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren

St. Georgen am Ybbsfelde, Ortskernbelebungs-Grundankauf (IMP-1176-2021)

Litschau, Wohnhausadaptierung für Zahnarztordination (IMP-1171-2021)

Purgstall an der Erlauf, Neugestaltung Ortszentrum (IMP-1162-2021)

Kirchberg/Walde, Ankauf Baugrundstücke (IMP-1154-2020)

Hafnerbach, Neugestaltung Kirchenplatz (IMP-1150-2019)

Sonntagberg, Umfeldgestaltung Basilika (IMP-1134-1136-2019)

Seebenstein, Grundankauf (Neubau Kindergarten) (IMP-1130-2019)

Ternitz, Grundankäufe (ÖBB-Unterführung) (IMP-1128-2019)

Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit

Maria Taferl, Ankauf FF-Fahrzeug (ISB-1082-2021)

Langenzersdorf, Umbau Bibliothek (barrierefrei) (ISB-1080-2021)

Langenzersdorf, Ankauf eines FF-Fahrzeuges (ISB-1079-2021)

Prinzersdorf, Sanierung Rathaus (ISB-1073-2020)

Deutsch Wagram, Sanierung Musikschule (barrierefrei) (ISB-1057-2019)

St. Anton an der Jeßnitz, Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen (ISB-1068-2020)

Prigglitz, Lichtservice (ISB-1066-2019)

Thermische Sanierung und Erneuerung der Wärmebereitstellung

Prinzersdorf, Kommunalzentrum – Erneuerung Wärmebereitstellung (TS-1061-2019)

Lanzendorf, Volksschule – Thermische Sanierung (TS-1060-2019)

Ramsau, Heizungstausch Volksschule (TS-1059-2019)

Gemeindekooperationen

Wirtschaftspark Ybbstal GmbH, Betriebsgebiet Kreilhof – Errichtung neues Betriebsgebiet (GK-1001-2020)

Wirtschaftspark Ybbstal GmbH, Ybbsitz, Erschließung Betriebsgebiet Opponitz (GK-1002-2020)

Überregionale Großprojekte

Marchegg, Landesausstellung (ÜG-1013-2020)

Petronell-Carnuntum – Geru-CA/Geschichte lebt (ÜG-1014-2021)



post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at